

GRAPHISCHE PRESSE

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN · CHEMIGRAPHEN · STEINLICHT · KUPFER · WACHSTUCH · U. TAPETENDRUCKER · UND · VERWANDTEN · BERUFE.

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Ztg.-Kat. No. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

Redaktion:

Paul Barthel, Friedrichshagen-Berlin, Viktorstraße 6.
Verlag: Otto Sillier, Berlin N. 28, Anklamerstr. 27, 1.
Druck und Expedition: Conrad Müller, Scheideütz.
Redaktionsschluss: Sonnabend.

Insertion.

Für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., bei Wiederholung Rabatt. Für Vereinsmitglieder sowie Verrinsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Bekanntmachungen.

Erklärung.

Nachdem am 26. September 1908 der Tarif der Chemigraphen und Kupferdrucker zwischen dem Bund der Chemigraphen Anstalten Deutschlands und der Verbandsgruppe der Chemigraphen und Kupferdrucker des Verbandes der Lithographen, Steindruckern und verwandten Berufe von neuem abgeschlossen ist, also beide Kontrahenten sich verpflichtet haben, den abgeschlossenen Tarif einzuhalten, wird neuerdings von seiten einzelner Arbeitgeber versucht, Zwistigkeiten in den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen den abgeschlossenen Tarif hervorzurufen.

Die heute am 11. Oktober 1908 stattfindende Sitzung des Hauptvorstandes des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verw. Berufe im Beisein der Zentral-Kommission der Chemigraphen und Kupferdrucker und der Kreisvertreter des Tarifausschusses verurteilt dieses Vorgehen auf das Entschiedenste und erklärt, daß allen Machinationen, die darauf hinauslaufen, den abgeschlossenen Tarif zu gefährden, energisch entgegen zu treten ist. Es gibt für die organisierten Gehilfen nur einen Tarif, und das ist der am 26. September 1908 abgeschlossene, der für alle Teile bindend ist.

Für den Hauptvorstand des Verbandes: Otto Sillier-Berlin.
Für die Zentralkommission der Chemigr.: Albert Hehr-Berlin.
Die Kreisvertreter:
M. Sahn-Berlin. R. Köhler-Leipzig.
A. Mayer-München. H. Mutschke-Stuttgart

Achtung, Kollegen!

Denkt an Eure Arbeitslosen! Meldet den örtlichen Arbeitsnachweisen oder dem Vorsitzenden der Zahlstelle sofort jede freierwerdende Stelle!

An alle

Mitgliedschafts-Vorstände.

Bei den eingesandten Quartals-Abrechnungen müssen wir leider mehrfach

die Beobachtung machen, daß die Lehrlingsmitglieder auf der Beitragsliste, Formular 21a, nicht namentlich mit angeführt sind. Wir bitten diejenigen Ortsvorstände, die das angeht, uns diese Liste nachzuliefern, auch vom 2. Quartal.

Sodann machen wir darauf aufmerksam, daß die Mitgliedsbücher derjenigen Kollegen, die jetzt zum Militär einrücken, zur Aufbewahrung an den Hauptvorstand einzusenden sind. Wenn die Kollegen dann vom Militär zurückkommen und ihre Mitgliedschaft in unserem Verbands fortsetzen wollen, so erhalten sie ihre Bücher von uns, mit den nötigen Eintragungen versehen, zurück.

Dann erinnern wir an die restierenden Streik- und Extrasteuern vom Jahre 1906, über die wir schon in unserem Zirkular vom 2. Oktober Anweisung gegeben haben. Diese Steuern müssen von allen Mitgliedern bezahlt werden; etwaige Reste sind nunmehr schnellstens einzuziehen. — Auch die jetzt vom Militär zurückkehrenden Kollegen, die bei ihrem Eintritt zum Militär Extrasteuerreste hatten, müssen diese jetzt nachzahlen; eventuell sind solche von den beanspruchten Unterstützungen abzuziehen.

Ferner bitten wir um Rücksendung der statistischen Fragebogen zur Feststellung der Lithographie-Preise in der Autochrom- und Lichtdruck-Postkarten-Branche, die noch von einer Reihe Städte fehlen.
Der Hauptvorstand.

Tarif-Abschlüsse.

Lübeck. Zu dem am 31. Dezember ds. Js. ablaufenden Ortstarif waren gehilfensseitig Abänderungsanträge gestellt worden.

In der am 23. September stattgefundenen Kommissions-Sitzung der Prinzipale und Gehilfen wurde der Tarif mit einigen Verbesserungen neu abgeschlossen. Er hat Gültigkeit bis 31. De-

zember 1910 und geht stillschweigend je 1 Jahr weiter, wenn die Kündigung nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt. Im Tarif sind unter anderem als wesentliche Punkte festgelegt: 8- und 9stündige Arbeitszeit, 25 und 50 Proz. Ueberstundenzuschlag, Lehrlingskala, Mindestlohn usw.; ferner Bestimmungen, daß Akkordarbeit und Kontrollmarken unzulässig sind, und daß bei etwaigem Arbeitsmangel Gehilfen nicht entlassen werden, sondern eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit eintritt.

Brandenburg. In dem Brandenburg Betriebe der Berlin-Neuroder Kunstanstalten, A.-G., bestehen schriftliche Vereinbarungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse bis 31. Dezember ds. Js. — Diese wurden mit wesentlichen Erweiterungen am 29. September neu abgeschlossen, laufend bis 1. Januar 1914. Die bisher bestandene längere Arbeitszeit für Lithographen und Steindrucker wurde auf 8 bzw. 9 Stunden mit einer Übergangszeit festgesetzt. Die gesetzlichen und ohne Vereinbarungen mit den Gehilfen von der Geschäftsleitung angeordneten Feiertage werden bezahlt, Ueberstundenzuschlag 25 und 50 Proz., Entschädigung nach § 616 des B. G. B. bis zu 3 Stunden. Ferner wird das bestehende Kontrollsystem durch die Marken ab 1. Januar 1909 abgeschafft. Die Löhne sollen geprüft und Zulagen gewährt werden.
Der Hauptvorstand.

Gesperrt.

Stellungnahme in allen folgenden Firmen zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

Für Lithographen und Steindrucker:

Berlin. Der gegnerische Arbeitsnachweis bei S. Herrmann.
Firma Angerer (für Kupferdrucker).
Lahr i. B. Hermann Pfaff.

Schramberg. Emailerwerk Schweizer & Söhne.

Für Chemigraphen:

Berlin. Baudouin; Cleppin & Geldermann; Edm. Gaillard; Graphische Gesellschaft; W. Greve; Grützmacher; Paul Schahl; Illustrations-Zentrale; Thedran & Kraushaar.
Chemnitz. A. Jällich; Köhler & Richter.
Dresden. Mittelbach; C. Schemmel.
Dresden u. Leipzig. Mejo & Markert.
Stuttgart. Gebr. Rößle.
Wernigerode i. H.

Im Ausland:

Belgien: Brüssel. I. L. Ooffarth, (Lith. u. Steindr.). — Etablissements Genereux d'Imprimerie.
Verviers. (Lith. u. Steindr.).

Dänemark.

England: London. Firma Lowe & Brydone, Windmill street Tottenham, Court Road, London, (für Notendrucker.)

Frankreich: Lyon. (Kupferdr.)

Holland: Kromme. Verwers Firma u. Metalldruckerei.

Haarlem. Firma Polygraph.
Rotterdam. »Modern«.

Nord-Amerika: Vereinigte Staaten und Kanada.

Oesterreich: Fiume. Union Typographia.

Innsbruck. Graphische Kunstanstalt Max Schammler.

Triest.

Tirol und Vorarlberg (wegen Tarifbewegung).

Schweiz. Genf. Excoffier.

Schweden: Arlöf. Firma Grafia.
Stockholm: Tapetendruckerei A.-G. C. A. Käbergs.

Inhalt

Hauptblatt: Bekanntmachungen. — Die Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft im Jahre 1907. — Rundschau. — Zeit- und Streitfragen des Bürgerlichen Rechts, III. — Fortschritte der Wohnungshygiene. — Kampf, Streit, Kritik. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Beilage: Allgemeines: Die Ansichtskarte. Bezirk Schlesien und Posen. Ortsberichte: Hanau. — Der Lithograph: Ein kleiner Aussperrungskönig. Brief aus Schweden. — Die photomech. Fächer: Die Bedeutung des neuen Tarifabschlusses für Kupferdrucker. Aus den Sektionen: Dresden (Chem.), Leipzig (Chemigr.), München (Chemigr. u. Kupferdr.), Köln (Lichtdr.), München (Lichtdr.). Stuttgart (Lichtdr.). — Photograph. Mitarbeiter: Aus den Sektionen: Breslau. — Die Tapetenbranche: Aus den Sektionen: Dessau (Formst.). — Feuilleton: Technisch-Bedenkliches. Eingänge.

Die Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft im Jahre 1907.

Wir kommen leider erst jetzt dazu, den Jahresbericht der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1907 einer Besprechung zu unterziehen, trotzdem er schon vor längerer Zeit erschienen ist. Da er

jedoch manches für unsere Kollegen Interessante und Lehrsache enthält, ist eine Würdigung des in ihm zusammengefaßten Materials notwendig, weshalb er noch nachträglich eine eingehendere Betrachtung erfahren möge. Leider sind die Angaben des Berichtes nicht spezialisiert. Er ist ganz allgemein gehalten und umfaßt alle Versicherten ohne besondere Berücksichtigung ihrer Tätigkeitsart. Die Angaben über die Angehörigen unseres Berufes sind also in ihm enthalten, ohne jedoch kenntlich zu sein, sodaß eine besondere Würdigung nicht möglich ist.

Im allgemeinen brachte das Berichtsjahr der Papierverarbeitungsindustrie eine weitere beträchtliche Ausdehnung. Die Zahl der Betriebe, die der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft unterstellt sind, stieg von 3579 auf 3803, also um 224, die Zahl der obligatorisch Versicherten von 122212 auf 131119, also um 8907. Ferner waren 38 Betriebsinhaber und 203 Betriebsbeamte fakultativ versichert, gegen 36 resp. 185 im Jahre 1906, sodaß die Gesamtzahl der versicherten Personen 1907 131360 betrug, das sind 8927 mehr wie 1906, in welchem sich diese Gesamtzahl auf 122433 bezifferte. Dementsprechend stieg natürlich auch die Summe der anrechnungsfähigen Jahresarbeitslöhne und

zwar von 109086339,25 Mk. im Jahre 1906 auf 120044348,18 Mk. im Jahre 1907, oder um 10958008,93 Mk. Der Durchschnittsjahreslohn auf den Kopf der Versicherten betrug 1906 890,99 Mk., 1907 913,86 Mk.; er stieg also ebenfalls etwas und zwar um 2,87 Mark oder ca. 2 1/2 Prozent. Der Durchschnittswochenverdienst betrug demnach 1906 17,13 Mark, 1907 17,57 Mk., das sind 44 Pf. mehr. Dieser Durchschnittsverdienst, der an und für sich schon ungemein niedrig ist, wird aber von den obligatorisch versicherten Arbeitern und Arbeiterinnen noch lange nicht erreicht, da in der vorhin genannten Gesamtsumme der anrechnungsfähigen Jahresarbeitslöhne, aus der die Durchschnittsverdienste ermittelt wurden, die Gehälter und Einkommen der fakultativ versicherten Betriebsinhaber und Betriebsbeamten mit enthalten sind.

Die Zahl der Unfälle erhöhte sich von 3572 im Jahre 1906 auf 3799 im Jahre 1907, also um 227. Von diesen gemeldeten Unfällen wurden jedoch 1907 nur 500 als entschädigungspflichtig anerkannt, das sind gegen 1906 mit 466 entschädigungspflichtigen Unfällen 34 mehr. Trotz der absoluten Erhöhung der Unfallziffer ist die Zahl der Unfälle relativ

etwas gesunken; während auf 1000 Versicherte 1906 29,18 Unfälle gemeldet wurden, waren es 1907 28,92. Dagegen ist die Zahl der auf 1000 Versicherte entfallenden entschädigungspflichtigen Unfälle gleichgeblieben; sie betrug in beiden Jahren 3,81. Im Jahre 1907 waren insgesamt für 3436 Unfälle Entschädigungen zu zahlen.

Die Gesamtsumme der ausgezahlten Entschädigungsbeträge belief sich 1907 auf 509895,73 Mk., gegen 473143,07 Mk. im Jahre 1906; sie stieg also um 36752,66 Mk. Auf jeden Versicherten kamen durchschnittlich 1906 3,86 Mark, 1907 3,88 Mk., also 2 Pf. mehr, auf je 1000 Mk. anrechnungsfähige Löhne 1906 4,34 Mark, 1907 4,25 Mk., also 9 Pf. weniger an Entschädigungsbeträgen. Von den im Jahre 1907 ausgezahlten Entschädigungssummen kamen jedoch nur 68810,48 Mk. auf die im Berichtsjahre erstmalig zur Entschädigung gekommenen Unfälle; der übrige Betrag wurde für in früheren Jahren erlittene Unfälle ausgezahlt. Von der Gesamtsumme der 1907 ausgezahlten Entschädigungsbeträge entfielen auf Kosten des Heilverfahrens 12214,26 Mk. (1906: 10816,14 Mk.), Renten an Verletzte 443773,58 (415664,94) Mk., Abfindungen an Verletzte 12689,98 (8178,20) Mk., Sterbegeld 939,13 (630,14) Mk., Renten an Witwen oder Witwer Getöteter 14292,59 (13503,19) Mk., Renten an Kinder und Enkel Getöteter 12226,42 (12329,60) Mk., Renten an Verwandte aufsteigender Linie Getöteter 853,80 (901,05) Mk., Abfindungen an Witwen Getöteter im Falle der Wiederverheiratung 872,79 Mk. (1906 nichts), Renten an Ehefrauen oder Ehemänner, Kinder, Enkel und Verwandte aufsteigender Linie von Verletzten, die in Heilanstalten untergebracht sind, 1951,04 Mark (1906: 2870,21 Mk.), Kur- und Verpflegungskosten 10081,14 (8249,60) Mark. Außerdem sind auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes für die Fürsorge der Verletzten innerhalb der ersten 13 Wochen an Kosten des Heilverfahrens und an Kur- und Verpflegungskosten 1907 15755,05 Mk. (1906: 16524,98 Mk.) ausgezahlt worden, die in der oben genannten Gesamtsumme der Unfallentschädigungsbeträge nicht mit enthalten sind.

Die Unfallverhütungs- und Unfallregulierungskosten bezifferten sich insgesamt 1907 auf 34729,55 Mk. (1906: 28513,29 Mk.). Beachtenswert ist die Verteilung dieser Gesamtsumme auf die einzelnen Posten: die Unfallverhütungskosten beliefen sich 1907 auf 7228,43 Mark (1906: 7111,80 Mk.), die Unfalluntersuchungs- und Entschädigungsfeststellungskosten auf 18068,33 Mk. (1906: 14355,04 Mk.), die Rechtsgangkosten auf 9432,79 Mark (1906: 7046,45 Mk.). Daraus ist zu ersehen, daß die Rechtsgangkosten (also die Aufwendungen für die Bemühungen der Berufsgenossenschaft, sich von der Verpflichtung zur Entschädigung der Unfallverletzten nach Möglichkeit zu befreien) ganz beträchtlich höher sind wie die Ausgaben für Unfallverhütung. Statt also durch höhere Aufwendungen für diesen Zweck zu einer Verringerung der Unfälle und damit der Entschädigungssummen beizutragen, sucht man lieber durch größere Ausgaben für den Rechtsgang eine Verringerung der Entschädigungskosten zu erreichen ohne weitere Einwirkung auf die Unfallziffern. Gegen die Forderungen Unfallverletzter sucht eben jede Berufsgenossenschaft mit allen Rechtsmitteln anzukämpfen, wobei ihr genügend Mittel und geschulte Kräfte zur Verfügung stehen, den »Kampf um die Rente« bis zur letzten Instanz tatkräftig durchzuführen, ganz im Gegensatz zu dem betroffenen Arbeiter, der, wenn er sich nicht an ein Arbeitersekretariat wendet, bald die Segel streichen muß!

Das zeigt sich auch klar und deutlich aus dem Ergebnis der Berufungen und Rekurse, die innerhalb der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft zum Austrag kamen. Die Zahl der im Jahre 1907 erlassenen berufungsfähigen Bescheide betrug 1214, wovon aber nur in 298 Fällen Berufung eingelegt wurde. Aus dem Jahre 1906 kamen außerdem im Bericht-

jahr noch 39 Fälle zur Entscheidung, sodaß insgesamt 1907 337 Berufungen zu erledigen waren. Davon wurden entschieden: zugunsten der Berufsgenossenschaft 163, zugunsten der Versicherten nur 105. Durch Vergleich wurden ferner 4, durch Zurücknahme der Berufung 13, durch Zurücknahme des Urteils 7 Fälle erledigt; 1 Fall wurde an die Vorinstanz zurückverwiesen, während 44 Fälle als unerledigt in das Jahr 1908 übernommen wurden. — Gegen 268 Urteile auf die Berufungen wurde in 76 Fällen Rekurs eingelegt, und zwar durch beide Parteien in 1, durch die Berufsgenossenschaft in 23, durch die Verletzten in 52 Fällen. Davon wurden zugunsten der Berufsgenossenschaft 29, zugunsten der Verletzten nur 16 erkannt; je 1 Fall endete durch Zurückweisung resp. Zurücknahme, während 29 Rekursfälle am Schluß des Berichtsjahres noch unerledigt waren.

Ferner wurden 144 Anträge auf anderweitige Feststellung der Entschädigung gestellt, und zwar 139 durch die Berufsgenossenschaft, 5 durch die Verletzten. 71 Anträge bezweckten die Herabsetzung, 67 die völlige Aufhebung, 5 die Erhöhung und 1 die Wiedergewährung der Entschädigung, d. h. also alle Anträge der Berufsgenossenschaft mit einer einzigen Ausnahme zielten auf die Quetschung oder völlige Beseitigung der Unfallrenten. Von allen Anträgen wurden 2 durch Anerkennung, 2 durch Vergleich, 5 durch Zurücknahme erledigt; 125 fanden ihre Erledigung durch Entscheidung des Schiedsgerichts, das in 34 Fällen auf Abweisung des Antrags, in 48 Fällen auf Herabsetzung und in 43 Fällen auf Aufhebung der Entschädigung erkannte. 10 Anträge waren Ende 1907 noch unerledigt. Die Berufsgenossenschaft hatte also in ihren rentenquetscherischen Bemühungen in fast allen Fällen Erfolg. — Gegen die Schiedsgerichtsentscheidungen wurde in 39 Fällen Rekurs eingelegt, und zwar in 19 Fällen von der Berufsgenossenschaft, in 20 Fällen von den Verletzten. 14 Fälle wurden zugunsten der Berufsgenossenschaft, 5 Fälle zugunsten der Verletzten entschieden, während 20 Fälle als unerledigt in das Jahr 1908 übernommen wurden. Vor der höheren Instanz sind also die Verletzten doch noch in 5 Fällen zu ihrem Recht gekommen.

Das wäre das Wesentlichste aus dem Jahresbericht. Zu erwähnen wäre noch, daß die Verwaltungskosten unverhältnismäßig hoch sind. Sie stiegen von 76608,18 Mk. im Jahre 1906 auf 86981,47 Mk. im Jahre 1907. Der Reservefonds stieg in derselben Zeit von 873914,09 Mk. auf 952333,45 Mk. Wir haben bereits bei einer früheren Gelegenheit einmal darauf hingewiesen, daß die durch die Unternehmer »ehrenamtlich« verwaltete Unfallversicherung in bezug auf die Höhe der Verwaltungsausgaben die anderen Versicherungszweige, besonders die Krankenversicherung, bedeutend überträgt. Dazu trägt die kostspielige Verwaltung der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft ihren redlichen Teil bei.

Rundschau.

Klage auf 3000 Mk. Schadenersatz nebst 4 Proz. Zinsen. Der Gründer des gernerischen Arbeitnachweises in Berlin, der Restaurateur Sixtus Hermann, hat die geschäftsführenden Mitglieder des Hauptvorstandes, Sillier, Brall und Lange und den Vorsitzenden der Berliner Stein-druckerfiliale, Haß, auf 3000 Mk. Schadenersatz nebst 4 Proz. Zinsen beim Berliner Landgericht verklagt. Die Klage richtet sich gegen die Sperrung des von Hermann geleiteten gernerischen Arbeitnachweises und die zu diesem Zweck erfolgten Publikationen in der »Graph. Presse« und im »Berliner Wochenboten«, wovon die Kollegen genügend unterrichtet sind. Für jede weitere Veröffentlichung werden weitere 500 Mk. Schadenersatz gefordert. Ueber die Klagen dieses Herrn gegen den Senefelder Bund, bzw. die Liquidations-Kommission wegen seines Ausschlusses und der dadurch bedingten Entziehung seiner invaliden-Unterstützung, wo er vom Gericht glatt abgewiesen wurde, haben wir seinerzeit berichtet (s. »Graph. Presse« vom 21. August.) Nimmehr versucht er es auf diese Weise. Auf die famose Beweisführung in der Klageschrift kommen wir noch zurück, ebenso werden wir von der Verhandlung, die am 21. Oktober stattfindet, berichten. Die Zentral-Kommission der Tabakarbeiter erläßt an die Tabakarbeiter einen Aufruf,

in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Zusammentritt des Reichstages am 7. November allerorts Protestversammlungen gegen die beabsichtigte neue Tabaksteuer bezw. Erweiterung und Erhöhung der bisherigen Besteuerung des Tabaks einzuberufen. Zu diesen Versammlungen sollen auch die Abgeordneten der Wahlkreise eingeladen werden. Wir empfehlen unseren Kollegen dringend, sich vollzählig an derartigen Versammlungen zu beteiligen, da jede Verteuerung des Tabaks, möge sie nun durch eine Bänderbesteuerung oder eine Erhöhung der bisherigen Tabaksteuer erfolgen, rückwirkend ist auf unseren Beruf. Die Fabrikanten werden in erster Linie an den Packungen zu sparen versuchen und zahlreiche Kollegen, die in diesem Zweige der graphischen Industrie tätig waren, werden dadurch arbeitslos gemacht. Trage daher jeder Kollege dazu bei, die Versammlungen zu wichtigen Protesten gegen die indirekte Besteuerung überhaupt und gegen die Brachlegung ausgedehnter Industriezweige im besonderen zu machen.

Das offizielle Beschluß-Protokoll der Tarifausschüssung der Chemigraphen und Kupferdrucker vom 25. und 26. September 1906 wurde durch das Tarifamt an die Tariffunktionäre gesandt. Die in der vorigen Nummer der »Graph. Presse« veröffentlichten Beschlüsse sind wortgetreu diesem von den Herren Georg W. Büxenstein als Prinzipalvorsitzenden, Max Sahn als Gehilfenvorsitzenden und Paul Schliebs als Protokollführer ordnungsgemäß unterzeichneten Beschlußprotokoll entnommen und für allein in Betracht kommenden Kollegen bindend.

Diebstahl. Dem Photographenkollegen Ohler wurde aus seiner Wohnung in Magdeburg, Bismarckstraße 9, eine Hüttig-Ideal-Kamera gestohlen. Sollte einem der Leser zufällig eine solche Kamera angeboten werden oder zu Gesicht kommen, wolle man sich genau nach deren Herkunft erkundigen, event. dieselbe anhalten und dem Kollegen Nachricht geben.

Wirkungen der Krise. Auch in der Solnhofener Lithographiesteinindustrie machen sich, wie die »Münchener Post« vom 4. Oktober berichtet, schon seit Jahrestage die Anzeichen der wirtschaftlichen Krise bemerkbar. Die Arbeiter bekamen das schon öfter an dem schroffen Auftreten der Unternehmer zu verspüren. Seit Jahren haben sie sich vergeblich um Verkürzung ihrer 12—14 Stunden und noch mehr betragenden Arbeitszeit bemüht. Nun erhalten sie plötzlich ohne ihr Zutun den Achtstundentag, aber leider mit der Folge, daß auch ihr kärglicher Lohn ganz bedeutend geringer wird. Der Industriellenverband hat beschlossen, von jetzt ab nur noch acht Stunden täglich arbeiten zu lassen. Es ist geplant, ab 1. November noch eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit, und zwar auf sechs Stunden, eintreten zu lassen. Dabei verringert sich der Lohn der Arbeiter um die Hälfte. Was das für Leute, die Stundenlöhne von 26—30 Pf. bekommen, zu bedeuten hat, kann sich jeder selbst ausmalen.

Zum Kapitel Unternehmerneugier, zu welchem wir in den Nummern 38 und 39 einige Belege brachten, erhalten wir wieder einen kleinen Beitrag. Ein Heilbronner Kollege wandte sich schriftlich an die Maschinenfabrik Örtzner, A.-G. in Durlach, deren eigens eingerichteten Arbeitsnachweisebureau ihm daraufhin einen Fragebogen zum Ausfüllen übersandte und gleichzeitig mitteilte, daß bei zehnstündiger Arbeitszeit im Akkord gearbeitet werde. In den ersten 2—3 Wochen, die zum »Anlernen« nötig seien, würde jedoch ein entsprechender Stundenlohn gezahlt. Reise- und Umzugskosten würden nicht vergütet, es werde jedoch auf die Fahrpreismäßigkeit aufmerksam gemacht, die durch Vermittlung des städtischen Arbeitsamtes in Heilbronn gewährt werden könne. Der Fragebogen erkundigt sich zunächst nach dem genauen Geburtsdatum und -Ort, ferner ob der Befragte ledig oder verheiratet sei und seit wieviel Jahren, wo er in den letzten drei Jahren gearbeitet habe unter genauer Angabe der Zeit, ob er zurzeit an einer Aussperrung beteiligt oder nicht beteiligt, ob er gesund oder nur für leichtere Arbeiten verwendbar sei, und endlich, an welchen Krankheiten er in den letzten drei Jahren gelitten habe. Natürlich werden auch Muster und Zeugnisabschriften verlangt. Wir wissen nicht, ob der Kollege diese Unternehmerneugier befriedigt oder ob er nach eventueller Beantwortung der Fragen die »feine« Stellung mit »zehnstündiger Arbeitszeit« und »entsprechendem Stundenlohn« erhalten hat. Wir möchten jedoch schon früher erteilten Rat wiederholen, die Befriedigung dieser Unternehmerneugier unbedingt von der vorherigen Beantwortung der gleichen Fragen über die Privatverhältnisse des betreffenden Unternehmers abhängig zu machen.

Ueber die Reform der Arbeiterversicherung veröffentlichte der »Vorwärts« vom 11. Oktober folgende offiziöse Meldung: Ende Oktober finden im Reichsamte des Innern die mehrfach angekündigten Konferenzen mit Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter über die bevorstehende Reform der Arbeiterversicherung statt. Für den 23. Oktober sind Vertreter der Orts-, Betriebs-, Innungs-, Knappschafts-Krankenkassen und der freien Hilfskassen sowie Vertreter der Kassenbeamten geladen. Am 24. Oktober wird über die Frage des Arzneimittelbezuges für Krankenkassen und der Behandlung von Zahnkrankheiten, ebenfalls unter Zuziehung

ausgewählter Sachverständiger sämtlicher Interessentengruppen verhandelt. Für den 27. Oktober ist eine Besprechung mit Vertretern der Unfallberufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalten und der Ausführungsbehörden unter Beteiligung von Laienbesitzern des Reichsversicherungsamtes angesetzt. Außerdem sind zu allen Verhandlungen, deren Leitung durch den Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg erfolgen wird, die beteiligten Reichsbehörden, die größeren Bundesstaaten und das Reichs-Versicherungsamt eingeladen.

Otto Näher, der frühere Vorsitzende der Berliner Mitgliedschaft des Metallarbeiterverbandes und seit 1901 Sekretär der vereinigten Gewerkschaften Stuttgarts, ist am 3. Oktober im Alter von 42 Jahren einem längeren Leiden erlegen. Schon in der Lehre wurde er mit den Ideen der modernen Arbeiterbewegung vertraut, für die er seitdem seine ganze Kraft angewandt hat. So wie er in der gewerkschaftlichen Organisation stets seinen Mann stellte, so war er auch in der Partei tätig. Die deutsche Arbeiterbewegung, insbesondere die Gewerkschaften, verlieren in ihm einen ihrer besten Kämpfer.

Franz Tutzauer, einer von der „alten Garde“, wurde ungefähr zur selben Zeit wie Näher zu Orabé getragen. Er hat besonders in der schweren Zeit des Sozialistengesetzes im Dienste der Arbeiterbewegung mannhaft auf dem Posten gestanden und als Reichstagsabgeordneter, Stadtverordneter, Bürgerdeputierter und Mitglied der Gewerbedeputation in Berlin, jederzeit tapfer und unerschrocken im Interesse der Arbeiterschaft gewirkt. In der Sturmperiode der Sozialistenhetze hat er immer wieder und wieder zur Gründung gewerkschaftlicher und politischer Organisationen gedrängt, denn in der Zusammenfassung der Einzelkräfte zu festen Gliederungen erblickte er das beste und tauglichste Kampfmittel der Arbeiter. Sein Tod hat in die Reihen des kämpfenden Proletariats eine fühlbare Lücke gerissen.

Zeit- und Streifragen des Bürgerlichen Rechtes.

Von M. Güldenbergs.

III. Die Unterhaltungspflicht.

Nachdem wir im ersten Artikel über das Bürgerliche Recht vom Jungesellen- zum Ehestand geschildert, im zweiten uns im Ehestand umgesehen, soll in diesem Artikel die *Unterhaltungspflicht* behandelt werden.

Ebenso wie die Ehegatten verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren, ist diese Verpflichtung gesetzlich den Verwandten in *gerader Linie* auferlegt. Keine Unterhaltungspflicht besteht dagegen unter Geschwistern, ferner unter Schwägern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern sowie zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern. Unterhaltungsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Unterhaltungspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltungspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts sind die Eltern nicht befugt, aus den verfügbaren Mitteln zur Sicherung ihres eigenen standesgemäßen oder nach nur notdürftigen Unterhalts etwas vorweg zu nehmen. Nur die Möglichkeit der eigenen Fortexistenz, unter Berücksichtigung ihrer Lebensstellung, bildet die Grenze dieser Unterhaltungspflicht.

Soweit die Unterhaltungspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts imstande ist, kommt die dem Mann an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht. Hiernach muß also das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes gegenüber dem Rechte eines unterhaltungsberechtigten Verwandten der Frau auf Unterhalt zurücktreten, und der Mann muß sich gefallen lassen, daß die Nutzungen, ja sogar der Stamm des eingebrachten Gutes zur Deckung des Unterhalts des Verwandten der Frau aufgebraucht werden. Soweit die Unterhaltungspflicht eines minderjährigen Kindes seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts imstande ist, kommt die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht. Hier ist also dieselbe Vorschrift getroffen wie in dem entsprechenden Falle der ehemännlichen Nutznießung an dem eingebrachten Gute der Frau.

Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltungspflichtig. Die Unterhaltungspflicht der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und dem Verhältnisse der Erbteile. Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie hatten die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; steht die

Nutznießung an dem Vermögen des Kindes der Mutter zu, so haftet die Mutter vor dem Vater. Ist z. B. von mehreren Kindern das eine oder andre leistungsfähig, so können die Eltern von den andern leistungsunfähigen Kindern den vollen Unterhalt verlangen. Der Ehegatte eines Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Das gleiche gilt auch dann, wenn der Bedürftige gegen seinen früheren Ehegatten im Falle der Scheidung, der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft oder Auflösung der Ehe durch Wiederverheiratung nach erfolgter Todeserklärung unterhaltungsberechtigt ist.

Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltungspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge der Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren der entfernteren vor. Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich; er geht andern Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ein geschiedener Ehegatte geht den vorjährigen oder verheirateten Kindern und den übrigen Verwandten vor.

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (standesgemäßer Unterhalt). Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Wer durch sein sittliches Verhalten bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen. Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltungspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichtteil zu entziehen, sowie der Unterhaltanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichtteil zu entziehen. Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltungspflichtige in Anspruch nehmen. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihnen die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen. Haben Eltern einem unverheirateten Kind Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern. Das Recht des Vaters, die Art der ihm obliegenden Unterhaltungsgewährung selbst zu bestimmen, hat seine Grenze darin, daß der Unterhalt in der dargebotenen Art dem Kinde erreichbar sein muß.

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltanspruch rechtsfähig geworden ist. Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden. Der Unterhaltanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind. Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.

Für die *unehelichen Kinder* hat das Bürgerliche Gesetzbuch die Unterhaltungspflicht in der Weise geregelt, daß der Vater des unehelichen Kindes verpflichtet ist, dem Kinde bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Die Unterhaltungsgelder müssen stets für drei Monate im voraus gezahlt werden. Einer unserer Kollegen, der in die fatale Lage kommen sollte, Alimente zahlen zu müssen, darf schon damit rechnen, daß ihm pro Monat 18–25 Mk. auferlegt werden. Außer den Unterhaltungsgeldern für das Kind muß der Vater der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung, und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten ersetzen. Vereinbarungen über zu zahlende Abfindungssummen bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Als uneheliche Kinder gelten auch die im Ehebruch erzeugten Kinder, sofern der Ehemann der Mutter die Ehelichkeit des Kindes erfolgreich an-

gefochten hat. Dies muß innerhalb eines Jahres von dem Tage ab gerechnet geschehen, mit welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt. So lange dies nicht geschehen, können Ansprüche gegen den wirklichen (außerehelichen) Erzeuger seitens des Kindes mit Erfolg nicht geltend gemacht werden.

Zum Schlusse soll noch bemerkt werden, daß die Unterhaltungsgelder vom Lohn in Abzug gebracht werden können. Nach dem § 361 Abs. 10 des Strafgesetzbuches wird noch mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, wer, obwohl er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Diesen Paragraphen hat man auch schon gegen Erzeuger unehelicher Kinder in Anwendung gebracht. In dem weiteren Artikel wird nun auf das sehr interessante Kapitel: *„Die elterliche Gewalt“* eingegangen.

Fortschritte der Wohnungshygiene.

Von Dr. med. W. Hanauer, Frankfurt a. M.

Die Luft in bewohnten Räumen wird bekanntlich ständig verschlechtert durch die Stoffwechselprodukte der Bewohner, der sich dort aufhaltenden Tiere und Pflanzen, durch die Heizung und Beleuchtung. Die vom Menschen ausgeatmete Luft ist wärmer, reicher an Feuchtigkeit und Kohlensäure als die Einatemluft. Dazu werden noch Gase durch die Hautausdünstung und die Magen- und Darmtätigkeit abgeschieden, und diese Produkte sind es, welche unter den Sammelbegriff der „schlechten Luft“ zusammengefaßt werden. Während die Einatmung einer derartigen schlechten Luft bei empfindlichen Menschen oft Uebelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen und selbst Ohnmachten hervorruft, wird sie von Menschen, die sich ständig in ihr aufhalten, gar nicht mehr empfunden. Allerdings wehrt sich der Organismus instinktiv gegen die gesundheitlichen Nachteile einer derartigen Luftbeschaffenheit dadurch, daß er nicht tief atmet. Die Atmung bleibt nur oberflächlich, die Lunge wird infolgedessen nicht gelüftet und Blutarmut, Skrofulose und Tuberkulose stellen sich leicht bei Menschen ein, die gezwungen sind, chronisch in einer derartigen Atmosphäre zu arbeiten.

Zur Klärung der Frage, in welcher Weise verdorbene Luft auf den Organismus einwirkt, sind im Berliner Hygienischen Institut von Dr. Wolpert Untersuchungen angestellt worden, welche zu interessanten Ergebnissen führten. Dieser Forscher ging bei seinen Betrachtungen davon aus, daß bei der Einatmung der schlechten Luft die Kohlensäureproduktion und der Stoffwechsel herabgesetzt wird. Er fand diese Wirkung der Verschlechterung der Luft durch Lampengase. Ebenso dann, wenn die Luft, welche die Versuchspersonen einatmeten, schon durch die Ausatmungsstoffe anderer Menschen verdorben war, letzteres am meisten, wenn Verhältnisse vorlagen, wie sie praktisch in den Wohnräumen vorkommen. Wolpert fand auch die namentlich in wirtschaftlicher Hinsicht bemerkenswerte Tatsache, daß durch eine erhebliche Luftverschlechterung im Raume eine Lampe allmählich bis 50 Proz. von ihrer Lichtmenge einbüßt. Im übrigen hält er den Zusammenhang zwischen verminderter Kohlensäureproduktion, und herabgesetzter Eblust und ein Sinken des Ernährungsstandes, wie sie bei dem Aufenthalt in geschlossenen Räumen nicht selten sind, für ziemlich naheliegend.

Daß man berechtigt ist, die Tuberkulose in erster Linie als eine Wohnungskrankheit zu bezeichnen, dafür sprechen eine Reihe statistischer Ermittlungen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die bedeutend geringere Tuberkulosesterblichkeit in London und in England überhaupt, trotz des Vorwiegens der Industrie daselbst, nur den dortigen günstigeren Wohnungsverhältnissen zuzuschreiben sei. Man wohnt dort nicht so gedrängt, vielmehr ist in England das Einfamilienhaus vorwiegend. — Ich selbst habe zwei Stadtviertel in Frankfurt a. M. miteinander verglichen: die Altstadt und die nordöstliche Außenstadt. Beide sind vorwiegend von Arbeitern bewohnt, also von Personen, die demselben sozialen Milieu angehören, dieselben Einkommensverhältnisse, dementsprechend auch dieselben Lebensverhältnisse aufweisen. Aber während die Tuberkulosesterblichkeit in der Altstadt eine sehr große, ist sie im Nordosten bedeutend geringer. Das erstere Viertel weist eben die schlechten Wohnverhältnisse auf: alte, finstere Häuser, enge das Lichtes und der Luft entbehrende Gassen. In der nordöstlichen Außenstadt dagegen finden sich neue, den Anforderungen einer hygienischen Bauordnung entsprechend gebaute Häuser, große Höfe, Vorgärten, breite, helle Straßen. In Marburg a. L. fand sich nach Untersuchungen, die in der dortigen Poliklinik angestellt wurden, die Tuberkulose in den ärmeren Vierteln 25mal häufiger als in den besser-situierteren Familien. Man fand bei den Untersuchungen der Wohnungen der ärmeren Klassen, daß es tatsächlich gewisse Tuberkulosehäuser gibt, denn 59,2 Proz. aller Erkrankungen an Schwind-sucht entfielen auf 33,6 Proz. der von dieser Klasse bewohnten Häuser. Meist waren die Häuser unreinlich und die Wohnungen unsauber. Der Kampf

gegen die Tuberkulose kann unter diesen Umständen an der Regulierung der Wohnungsfrage nicht vorbegehen, und es fragt sich, in welcher Weise dies geschehen soll. Wir haben gesehen, daß die schlechte Luft in den Wohnungen den Stoffwechsel der Bewohner herabsetzt und damit die Empfänglichkeit für ansteckende Krankheiten erhöht. Sorge für ausreichende Ventilation und gute Luft in den Wohnungen wird daher auch die Disposition der Bewohner für Tuberkulose vermindern. Es muß ferner verhütet werden, daß durch den Auswurf und beim Husten Tuberkelbazillen in die Luft der bewohnten Räume gelangen. Das Ausspeien auf den Boden ist auf das strengste zu verbieten und beim Husten ein Taschentuch vorzuhalten. Der Ansteckungsgefahr wegen sollten bei beschränkter Wohnungsverhältnissen die Erkrankten am besten immer ins Krankenhaus gebracht werden. Ist dies nicht möglich, dann sollen die Schwindsichtigen in ihren Wohnungen aufgesucht werden, um die von ihnen ausgehenden Ansteckungsstoffe unschädlich zu machen. Hier hat vor allem eine geeignete Belehrung einzusetzen, weiter kommt die Isolierung der Kranken von ihren Angehörigen in Betracht, sowie die Desinfektion der Wohnungen mittels Formalindämpfe. Letztere ist notwendig beim Wohnungswechsel des Kranken, wenn derselbe in ein Hospital verbracht wird oder gestorben ist. Um die Desinfektion zu erleichtern, müßte dieselbe im weitesten Umfange unentgeltlich von der Gemeinde gestellt werden. Am weitesten ist man bis jetzt in der Wohnungsfürsorge für Schwindsichtige in Halle a. S. gegangen. Der dortige Zweigverein zur Bekämpfung der Schwindsucht gewährt, wenn die Wohnung des Schwindsichtigen nicht ausreichend, um ihm allein ein Zimmer zur Verfügung zu stellen, entweder die Mittel, ein geeignetes Zimmer hinzuzumieten oder eine passende neue Wohnung zu entsprechend höherem Preise beim nächsten Umzugstermin zu nehmen.

Eine andere Erscheinung, die man in jüngster Zeit im Zusammenhang mit der Wohnungsfrage eifrig studiert hat, ist die Kindersterblichkeit. Daß diese in schlecht gelüfteten, namentlich zu heißen Wohnungen sehr groß ist, ist eine längst bekannte Tatsache. Durch die Hitze verdirbt die Milch sehr rasch, die Säuglinge erkranken an Magendarmkatarrhen und gehen massenhaft zugrunde. Namentlich in den Dachwohnungen kann man diese Erscheinung in großer Häufigkeit betrachten. Professor Praubnitz in Graz schreibt hierbei der Wohnung einen größeren Einfluß zu, als der Ernährung. Er schließt dies daraus, daß trotz der großen Umwälzung, welche die Säuglingsnahrung in den letzten 20 Jahren erfahren hat, in Graz die Kindersterblichkeit nicht abgenommen habe, was man auch an einer Reihe anderer Städte beobachten konnte. In Brinn war sogar trotz überwiegender Brustnahrung die Kindersterblichkeit nicht herabgegangen.

Was die Feuchtigkeit in den Wohnungen anlangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Krankheitszustände infolge derselben eintreten können. Es wird die Wärmeökonomie des Körpers gestört, indem die feuchten Wände als gute Wärmeleiter fungieren und dem Organismus Wärme entziehen. Luftröhrenkatarrhe, Rheumatismus und Nierenentzündungen können die Folge sein, außerdem erzeugt die Feuchtigkeit Schimmelbildung, welche Nahrungsmittel, Kleider und sonstige Gebrauchsgegenstände beschädigt. Die Ursache der Feuchtigkeit einer Wohnung ist schwer zu ermitteln. Es scheint beinahe, daß der Mieter durch unweckmäßige Behandlung und Benützung der Räume mindestens ebenso schuld trägt, als die Hausbesitzer. Prof. Gruber, der Direktor des hygienischen Instituts in München, hat neuerdings mit Recht darauf hingewiesen, daß auch die Wäsche und gewisse gewerbliche Verrichtungen mit viel Wasserdampfentwicklung in den Wohnungen zu verhalten seien. Auch sollen unsere Hausfrauen beim Aufwaschen des Bodens nicht gar zu verschwenderisch mit dem Wasser umgehen. Denn, wenn der Boden nicht fugendicht ist, so dringt das Wasser in denselben ein und kann hier die Zwischendecken ständig feucht halten. Endlich sollten im Winter die Wohnzimmer, auch die nicht benutzten, von Zeit zu Zeit einmal durchgeheizt werden, weil sonst im Frühjahr, wenn die warme und mit Feuchtigkeit gesättigte Luft eindringt, die Wände leicht feucht werden.

Kampf — Streit — Kritik.

Von B. Enders.

Gewiß ist schon mancher Kollege von dem Verlauf einer Versammlung nicht besonders befriedigt gewesen, und er hat sie mißmütig verlassen, weil in ihr gar zu heftig gestritten wurde. Und da ist ihm wohl der Gedanke gekommen: zu was der Streit? Nun ist ja eine Versammlung, in welcher der Redekampf gar zu leidenschaftlich entbrennt, gerade nicht schön, aber sie ist schließlich noch besser als eine, die ohne jedes Für und Wider sang- und klanglos verläuft. Wie öde eine solche ist, das wurde mir einmal in einer kleinen Stadt, woselbst ich einer Versammlung des Bürgervereins beiwohnte, recht eindringlich vor Augen geführt. Der Vorsitzende — es war der Apotheker des Ortes — sprach, erläuterte die bereits getroffenen und die in Aussicht zu nehmenden Anordnungen des Vorstandes und bestimmte alles. Die Mitglieder saßen an den Tischen herum, rauchten, tranken und hörten nur mit halbem Ohr hin. Eine Debatte wurde nicht beliebt. Niemand ergriff das Wort. Es gab keine Einwendungen, keine anderen Vorschläge, keine Bemerkungen.

Da fragte ich mich: kann so etwas unter geistig regsamem Menschen vorkommen? Sicherlich nicht! Und wem gefällig wohl so eine Versammlung, wo die Mitglieder nichts zu sagen wissen? Von uns wohl keinem einzigen. Da hat ein Redekampf, der mit Kraft und Lebendigkeit geführt wird, doch etwas Erfriechendes und Erhebendes an sich. Wo kämen wir überhaupt hin, wenn keine Kritik geübt würde, kein Meinungs-austausch stattfände, keine Streitpunkte vorhanden wären? Alles Leben würde in Fäulnis übergehen. Keinen Schritt käme die Menschheit vorwärts. Aus Sturm und Drang heraus ringt sich die Wahrheit und das Rechte empor.

Der Spießer freilich, der liebt Kampf und Streit nicht, weil er dadurch aus seiner Ruhe aufgeschreckt wird. Denn er ist gewohnt, im Althergebrachten gemächlich herumzuplantschen. Gegen alles Neue zeigt er große Abneigung, und für die Institutionen der menschlichen Gesellschaft, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt haben, trägt er eine tiefe Ehrfurcht zur Schau. Allen Umwälzungen ist er abhold; mit Abscheu und Widerwillen erfüllen sie ihn. Fließen seine Tage im Wohlergehen dahin — was kümmerts ihn, wenn es andere nicht so gut haben!

Für uns aber, die wir unter der Misere des Lebens gründlich leiden, ist Kampf, Streit, Kritik eine Notwendigkeit, wollen wir nicht in die allergroße Lethargie, die so leicht den mit Not und Elend überschütteten Menschen erfaßt, versinken. Und wo immer Menschen beisammen sind und eine Frage sich in den Vordergrund drängt, die Interesse erweckt, wird sie zur Kritik Veranlassung geben, Meinungsverschiedenheiten hervorruft, Streit entfacht. Der Ansicht des einen stellt sich die Ansicht des andern gegenüber. Das Ja gebiert das Nein und umgekehrt.

Um zu Besserem zu gelangen, muß die Kritik an dem Bestehenden einsetzen, das Schädliche und das Verwerfliche bloßlegen, wodurch nur allein der Weg zur Schaffung besserer, höherer und vollkommenerer Formen gefunden werden kann. Der Streit, die Kritik, halten die Dinge am Fluß. Das bloße Ja ist Stillstand, Rückschritt, Versumpfung — ja der Tod. Dem Ja muß das Nein gegenübertreten, das lebenerweckend ist. Erst wenn der negative Strom dem positiven sich nähert, entflammt die elektrische Kraft. So in der unbelebten Natur, so auch in der belebten. Ueberall geht die Entwicklung durch Gegensätze: Dem Tag folgt die Nacht; neben dem Licht ist Schatten; sonnige Tage wechseln mit trüben — denn: alles kann der Mensch ertragen, nur nicht eine Reihe von fröhlichen Tagen, so oder ähnlich sagt treffend Altmeister Goethe.

Wohin wir auch blicken mögen, nirgends sehen wir einen festen Punkt. Alles ist im Wechsel begriffen. Hinter dem Sommer lauert drohend der Winter, um die Erde in Erstarrung zu versetzen; und kaum hat dieser die Herrschaft angetreten, nicht lange, und der erste warme Sonnenstrahl macht, erweckt wieder neues Leben. Und so fort. Ueberall ein Kommen und Gehen, ein Auf und Ab, ein Oben und Unten. Neben dem Berge ist das Tal; die Stille wechselt mit dem Sturm; neben der Wahrheit sitzt die Lüge; neben dem Guten das Böse. Aus Gegensätzen ist das ganze All zusammengesetzt.

Auch unser eigenes Ich, unser Organismus, baut sich auf Gegensätzen auf: Der eine Muskel streckt den Arm, der andere beugt ihn; der eine Nerv setzt die Herzklappe in Bewegung, der andere ordnet ihren gleichmäßigen Gang. Immer ist die Zweifelt die regulierende Kraft, die das harmonische Gleichgewicht herstellt.

Soll Kritik und Streit fruchtbar sein, so darf nicht die Absicht obwalten, nur niederzureißen, sondern die Einsicht muß die Triebfeder sein, zugleich zu zeigen, wie Besseres zu verrichten ist. Wie Feuer und Wasser, diese beiden feindlichen Elemente, sinngemäß nebeneinander geordnet uns die Dampfkraft geben, mit der ungeheure Lasten gehoben und fortbewegt werden können, so muß auch aus der Verknüpfung des Ja und des Nein ein wirksameres Neues hervorgehen. Zu verdammten aber ist es, wenn nur aus Ranküne und Nörgelsucht kritisiert und gestritten wird. Freilich ist es schwer, eine rechte Polemik zu führen, und im Eifer wird oft die Sache vergessen und ins Persönliche übergegriffen. Man sucht den Gegner nicht zu verstehen, sondern zu zerreißen; man verißt, daß der Streit doch zur Wahrheit und zum Frieden führen soll. Eine solche Polemik entbehrt aller Würde und erinnert an eine beißende und zerrende Bullflogge. Man muß bei allem Streit und aller Kritik sich vor Augen halten, daß wir Menschen sind, d. h. so viel: daß wir fehlen und irren. Aber aus Fehle geht es zur Reinheit und aus Irren zur Wahrheit. Und Kampf und Streit und Kritik, ja und Nein, Gegensatz und Polarität, sind Grundlagen zur Entwicklung, Grundlagen des Lebens, die den Aufstieg zu Höherem und Vollkommenerem ebnen. Daß dies so ist, erkannte schon der Philosoph Heraklit der Dunkle (500 v. Chr.), indem er den Satz prägte: Der Streit ist der Vater der Dinge. — Vergessen wir deshalb nicht: Wo Kampf und Streit ist, wo debattiert und kritisiert wird, da ist auch Drang zum Leben. Das Gegenteil wäre Friedhofsruhe.

Vermischtes.

Die Zulassung von Gewerkschaftsbeamten als Vertreter beim Gewerbegericht ist nun auch, wie der »Korr.« kürzlich berichtete, von dem Gewerbegericht in Kassel ausdrücklich ausgesprochen worden.

Ein Fabrikant hatte gegen die durch einen Gewerkschaftsbeamten ausgeübten Vertretungen Protest mit dem Einwand erhoben, daß fraglicher Funktionär das geschäftsmäßig betriebe. Der Antrag auf Nichtzulassung wurde jedoch von dem Gewerbegericht abgewiesen und begründend dazu ausgeführt: So sehr es notwendig und erwünscht ist, daß die Arbeiter, wo es nur möglich ist, ihre Sache selbst vor dem Gewerbegerichte vertreten, ebenso notwendig ist es auch, daß diejenigen von ihnen, die wegen weiter Entfernung, Krankheit oder auch aus anderen Ursachen die gerichtlichen Termine nicht selbst wahrnehmen können, sich vertreten zu lassen in der Lage sind. Da der Kreis derjenigen Personen, die zu solchen Vertretungen bereit und geeignet sind, wie bereits dargelegt, erfahrungsgemäß nur klein ist, hat das Gewerbegericht zu Kassel die Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitserkennnariat und den Vorsteher der städtischen gemeinnützigen Rechtsberatungsstelle bisher regelmäßig zur Prozeßvertretung zugelassen. Von diesem Standpunkt in vorliegendem Falle abzugehen, lag für das Gewerbegericht kein Anlaß vor. Insbesondere hat der Beklagte zwar behauptet, daß der Prozeßbevollmächtigte das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig, d. h. gegen Entgelt betriebe, er hat aber Beweise für diese Behauptung nicht angeboten. Nach dem ganzen Wortsinne des Gesetzes sollen behufs persönlicher Auseinandersetzung der Parteien vor dem Gericht auch nur solche Vertreter ferngehalten werden, die selbständig und in eigenem Interesse die Prozeßvertretung übernehmen. — Es steht zu hoffen, daß diese vernünftige Ansicht nun die allein herrschende wird.

Briefkasten der Redaktion.

M. H., D. Anzeigen sind nicht an die Redaktion, sondern an die Expedition in Schkeuditz-Leipzig zu senden. — H. P., D. Da die Zentralkasse allvierteljährlich veröffentlicht wird, erübrigt sich die Wiedergabe der einzelnen Einnahme- und Ausgabebelegen in den Berichten aus den Sektionen. — I. M.-D., S. Kam für diese Nummer, die außerdem bedeutend überzeichnet ist, leider zu spät. Besten Dank und Gruß!

Chiffre-Inserate

finden auch unter der Rubrik Stellengesuche im Arbeitsmarkt keine Aufnahme mehr. Die Expedition.

Stellengesuche

Tücht. Strichätzer u. Kopierer
auch im Autoäz. nicht unerf., s. baldmög. dauernde Stell. Off. **M. Heemstreet**, Düsseldorf, Degerstraße 35. [0,75]

Junger Photograph,

tüchtig im nassen Verfahren für Auto, Strich und Halbton sucht Stellung. Gefl. Offerten erbeten unter **A. Aurich**, Chemnitz, Zschopauerstr. 134.1. [0,90]

Stellenangebote

Tüchtige Messingstecher
werden gesucht. [1,50]
Wilh. Lucke, Lüneburg.

Wir engagieren noch mehrere wirklich perfekte **Positiv-Retuscheure**, sowie ferner einen **Metall-Retuscheur**

per sofort. [2,70]
F. Guhl & Co., Frankfurt a. M.

Verschiedenes

Der Zinkdruck
als Ersatz für Stein, nach dem Verfahren v. Dr. O. C. Strecker, von **Max Seul**, Karlsruhe i. B., Sofienstr. 160a. Preis 1 Mk.

Prosp. gratis und franko, **Arbeitsmethode f. Photochrom** u. Rezept f. 10,— Mk. Off. **R. Barth, München**, Liebigstr. 39.

Porträts

Rohvergröß. auf Zeichenpapier.
Papiergröße aufgezogen
35x45 cm 1,30 Mk., 1,50 Mk.
40x50 cm 1,50 Mk., 1,75 Mk.
50x60 cm 2,25 Mk., 2,60 Mk.
usw. bis 100 cm. Passepartouts vorrätig. [1,80]
Paul Phele, Frankfurt a. O., Bergstraße 54.